



**Geschäftsverteilungsplan
des
Oberlandesgerichts
Hamm**

**für das Geschäftsjahr
2012**

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung	3
---	---

Teil II

Sachliche Geschäftsverteilung	21
-------------------------------------	----

A. Zivilsenate	21
B. Senate für Familiensachen	45
C. Strafsenate	49
D. Übergangsregelung	51

Teil III

Mediation	52
-----------------	----

Teil IV

Besetzung der Senate	53
----------------------------	----

A. Zivilsenate	53
B. Senate für Familiensachen	61
C. Strafsenate	64

Anhang

Übersicht über die wichtigsten sachlichen Zuständigkeiten der Zivilsenate im Geschäftsjahr 2012	I
Sitzungsplan im Geschäftsjahr 2012	V
Übersicht über die Zusammensetzung des Richterrates bei dem Oberlandesgericht Hamm im Geschäftsjahr 2012	VI
Übersicht über die Zusammensetzung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Hamm im Geschäftsjahr 2012	VII

Teil I

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

A. Zuständigkeit der Zivilsenate

1. Zuständigkeit für B e r u f u n g e n .

1.1 Maßgebende Geschäftsverteilung

Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist oder wird, nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des Einganges der ersten Berufungsschrift in einer Sache beim Oberlandesgericht. Eine Änderung der Geschäftsverteilung nach diesem Zeitpunkt lässt die Zuständigkeit grundsätzlich unberührt.

1.2 Vorrang einer Spezialzuständigkeit

Die speziellere Zuständigkeit geht jeweils der allgemeineren vor; Nr. 1.3.6 gilt entsprechend.

1.3 Zuständigkeit nach Ansprüchen

1.3.1 Vorrang der Zuständigkeit nach Ansprüchen

Die Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach den Ansprüchen, die den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

1.3.2 Grundlage der Zuständigkeitsbestimmung nach Ansprüchen

Grundsätzlich bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Gründen des angefochtenen Urteils. Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen, die Zulässigkeit einer Klage festgestellt, der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verworfen wird oder die eine Anspruchsgrundlage nicht erkennen lassen, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung von der vorstehenden Regel nach der Klageschrift bzw. der Klagebegründung.

1.3.3 Umfang der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis umfasst unabhängig von der Klageart alle aus diesem Rechtsverhältnis hergeleiteten Haupt- und Nebenansprüche.

(2) Als Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft gelten auch die Ansprüche, die aus der Nichtigkeit, sonstigen Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts

oder aus der Vereitelung des rechtsgeschäftlich begründeten bedingten oder befristeten Rechts hergeleitet werden.

1.3.4 Zuständigkeit bei gemischten Verträgen

(1) Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen Anspruch aus einem Rechtsgeschäft, das bei der Regelung der Hauptleistungen Elemente mehrerer Vertragstypen enthält (gemischter Vertrag), ist nach der Zuständigkeit für Ansprüche aus dem Vertragselement zu bestimmen, das für den geltend gemachten Anspruch maßgebend ist.

(2) Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft, das zur Übertragung des Eigentums (einschließlich Miteigentum, Wohnungseigentum oder Teileigentum) oder eines Erbbaurechts an einem Grundstück mit einem ganz oder teilweise erst noch zu errichtenden Gebäude verpflichtet, gelten auch dann als Ansprüche aus Werkvertrag, wenn aus der Gebäudeerrichtungspflicht lediglich eine Einwendung im Sinne von § 767 ZPO oder - nach dem Sach- und Streitstand am Ende des 1. Rechtszuges - aus dieser Pflicht ein Verteidigungsmittel hergeleitet wird.

1.3.5 Zuständigkeit in besonderen Fällen

Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen der nachfolgend bezeichneten Ansprüche hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Zuständigkeit für eine Streitigkeit über den jeweils genannten Anspruch ab:

Geltend gemachter Anspruch	für die Zuständigkeit maßgebender Anspruch
a) Anspruch wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht (§ 311 Abs. 2 BGB, culpa in contrahendo)	Anspruch aus dem abgeschlossenen oder abzuschließenden Geschäft
b) Anspruch gegen einen Vertreter ohne Vertretungsmacht aus § 179 BGB	Anspruch gegen den Vertretenen aus dem wirksamen Rechtsgeschäft
c) Anspruch gegen eine für den anderen Teil eines Rechtsgeschäfts vorvertraglich oder als Erfüllungsgehilfe tätig gewordene Person	Anspruch gegen den anderen Teil des Rechtsgeschäfts
d) Anspruch eines Dritten aus einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	Anspruch zwischen den Vertragsparteien
e) Anspruch aus einer Vertragsstrafe	Anspruch aus der durch das Strafversprechen gesicherten Verbindlichkeit
f) Anspruch auf Herausgabe des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten	Anspruch aus dem die Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis

g) Anspruch des neuen Berechtigten (Zessionars) gegen den Schuldner bei Übertragung einer Forderung kraft Rechtsgeschäfts oder Gesetzes	Anspruch des ursprünglich Berechtigten (Zedenten) aus der Forderung
h) Anspruch des Gläubigers gegen den Übernehmer oder Mitübernehmer einer Schuld	Anspruch gegen den ursprünglichen Schuldner aus dem die übernommene oder mitübernommene Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis
i) Ausgleichs- oder Rückgriffsanspruch eines Trägers öffentlicher Gewalt bei Staatshaftung	Anspruch gegen den Träger öffentlicher Gewalt
j) Ausgleichsanspruch zwischen Gesamtschuldnern (§ 426 BGB) oder Gesamtgläubigern (§ 430 BGB)	Anspruch aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (Außenverhältnis)
k) Anspruch zwischen Gläubiger und Bürgen sowie zwischen Bürgen und Hauptschuldner	Anspruch des Gläubigers gegen den Hauptschuldner
l) Anspruch aus einem Vergleich	Anspruch aus dem durch den Vergleich geregelten Rechtsverhältnis
m) Anspruch aus einem Schuldanerkenntnis	Anspruch, der anerkannt ist oder dem Anerkenntnis zugrunde liegt
n) Anspruch aus einem Nießbrauch oder einem Pfandrecht (auch Pfändungspfandrecht) an einer Forderung oder einem sonstigen Recht einschließlich der Ansprüche aus §§ 840, 843 ZPO	Anspruch aus der Forderung oder dem sonstigen Recht, an denen der Nießbrauch oder das Pfandrecht bestehen
o) Anspruch als Gegenstand einer Hauptintervention (§ 64 ZPO)	Anspruch, der zwischen den ursprünglichen Parteien des Rechtsstreits geltend gemacht worden ist
p) Anspruch zwischen Kläger und Beklagtem oder zwischen Gläubiger und Schuldner im Zusammenhang mit der Vollstreckung aus einem Vollstreckungstitel, insbesondere in den Fällen der §§ 302 Abs. 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 887, 893 und 945 ZPO	Anspruch, der in dem Vollstreckungstitel festgestellt ist

1.3.6 Mehrheit von Ansprüchen

(1) Wenn mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte im Urteil erörtert werden und sich deshalb auch nach Anwendung von Nr. 1.2 bis 1.3.5 die Zuständigkeit mehrerer Senate ergäbe, folgt die Zuständigkeit

a) in erster Linie einer für einen der Ansprüche unabhängig von der Rechtsgrundlage begründeten Zuständigkeit,

in zweiter Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch gegen einen Träger öffentlicher Gewalt wegen einer Pflichtverletzung,

in dritter Linie einer sonstigen Zuständigkeit für einen öffentlich-rechtlichen Anspruch,

in vierter Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch aus einem in der Geschäftsverteilung besonders bezeichneten rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis (etwa: Kauf, Miete, Werkvertrag, Gesellschaft, Frachtgeschäft, Wechsel),

in fünfter Linie einer Zuständigkeit für Handelssachen,

in sechster Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch aus einem sonstigen Rechtsgeschäft;

b) in den nach Anwendung der Grundsätze zu Buchst. a verbleibenden Zweifelsfällen folgt die Zuständigkeit für die gesamte Sache der Zuständigkeit für den als ersten im Urteil erörterten Anspruch.

(2) Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

1.4 Zuständigkeit nach Buchstaben

1.4.1

Soweit sich die Zuständigkeit der Senate auch nach Buchstaben richtet, ist sie grundsätzlich nach den Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des in der angefochtenen Entscheidung an erster Stelle genannten Beklagten bei richtiger Schreibweise zu bestimmen, auch wenn dieser Beklagte am Berufungsverfahren nicht beteiligt ist.

1.4.2

Maßgebend ist bei einer Klage gegen

- a) eine natürliche Person:
das erste Wort des Eigennamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

An der Brübbe	B
Graf von Landsberg	L
Meyer zu Natrup	M
Grosse Boes	G
Schulz-Hauff	S

- b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist:
der erste Eigenname:

Beispiele:

Vereinsbrauerei Scharbeck und Co., Paderborn	S
Fa. Hammer Gebäudereinigung, Inh. Otto Feger	F
Möbelindustrie Riese und Co., Inh. Ludwig Müller	R

- c) eine sonstige Firma mit einer unpersönlichen Bezeichnung:
der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;

Beispiele:

Rheinische Viehversicherungsgesellschaft	R
Gesellschaft für Datenverarbeitung	G
Elektrizitätswerke Hagen AG	E
B + S Transportgesellschaft	B

- d) eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts:
der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; unselbständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe	W
Kreis Unna	U
Stadt Bad Salzuflen	S
Gemeinde Welver	W

Stadtsparkasse Münsterland-Ost	M
Kirchengemeinde St. Agnes Hamm	H

- e) die **Bundesrepublik Deutschland**, ein Bundesland, einen sonstigen – etwa ausländischen – Staat oder einen sonstigen **Fiskus**:
der Buchstabe F (= Fiskus);
- f) eine **sonstige juristische Person** oder gegen einen nichtrechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa einen nichtrechtsfähigen Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt:
der in entsprechender Anwendung von Buchst. b und c bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost;

Beispiele:

Schüchtermann-Schiller'sche Familienstiftung	S (entspr. b)
Briefmarkensammlerverein für Hamm und Umgebung	B (entspr. c)
Deutscher Gewerkschaftsbund	D (entspr. c)

- g) einen **Insolvenz- oder Konkursverwalter**, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger:
der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels;
- h) eine Partei mit einem **fremdsprachigen Namen**:
im Zweifel das erste Wort.

1.4.3

Bei negativen Feststellungsklagen ist der Name des Klägers an Stelle des Namens des Beklagten maßgebend.

1.5 Fortdauernde Zuständigkeit

1.5.1 Vorrang der fortdauernden Zuständigkeit

Eine in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegte Zuständigkeit wegen früherer Tätigkeit eines Senats in einer Sache oder wegen Sachzusammenhanges geht einer Zuständigkeit, die nach Nr. 1.1 bis 1.4 gegeben wäre, vor.

1.5.2 Weitere Bearbeitung derselben Sache

Der zuletzt mit einer Sache als Berufungsgericht befasst gewesene Senat hat diese auch bei

- a) Zurückverweisung an das Oberlandesgericht durch ein übergeordnetes Gericht, soweit die Sache nicht an einen anderen Senat zurückverwiesen ist,
- b) Fortsetzung des Verfahrens in einer ausgesetzten, unterbrochenen oder weggelegten Sache,
- c) einer erneuten Berufung, etwa nach Zurückverweisung an ein nachgeordnetes Gericht oder in den Fällen der §§ 301 bis 304 und 599 ZPO,

weiter zu bearbeiten. Ist dieser Senat in dem Zeitpunkt, in dem die weitere Bearbeitung zu beginnen hat, für eine Streitigkeit der Art, wie sie seine frühere Tätigkeit begründet hat, nicht mehr zuständig, so ist die Zuständigkeit wie für eine erstmalig eingehende Berufung neu zu bestimmen; in den unter Buchst. b bezeichneten Fällen gilt dies nicht, wenn die Sache nach der Änderung der Geschäftsverteilung ausgesetzt, unterbrochen oder weggelegt worden ist und das Verfahren vor Ablauf des auf die Änderung der Geschäftsverteilung folgenden Kalenderjahres aufgenommen wird.

1.5.3 Bearbeitung bei Wiederaufnahme, Vollstreckungsgegenklage u. ä.

Der zuletzt mit einer Sache als Berufungsgericht befasst gewesene Senat hat ferner eine Berufung bei Streit über einen Prozeßvergleich und bei einer späteren Klage

- a) auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 578 bis 581 ZPO),
- b) aus §§ 323, 324, 731, 767, 768, 796 und 797 ZPO,
- c) aus § 826 BGB oder einem sonstigen Rechtsgrunde, wenn sich die Klage gegen einen in der Sache vorliegenden Vollstreckungstitel richtet,

zu bearbeiten. Ist dieser Senat bei Eingang der Berufung für eine Streitigkeit der Art, wie sie seine frühere Tätigkeit begründet hat, nicht mehr zuständig, so tritt an seine Stelle der nunmehr für die damalige Streitigkeit zuständige Senat. War das Oberlandesgericht bisher als Berufungsgericht mit der Sache nicht befasst, so ist die Zuständigkeit wie für eine Berufung in einer Streitigkeit über den Anspruch, der in dem Vollstreckungstitel festgestellt ist, neu zu bestimmen; richtet sich die Zuständigkeit auch nach Buchstaben, so ist der Name des Schuldners des festgestellten Anspruchs an Stelle des Namens des jetzigen Beklagten maßgebend.

1.5.4 Bearbeitung von Folgesachen

Der Senat, der als Berufungsgericht mit einer Sache zuletzt befasst war oder noch befasst ist, hat auch die später in einer weiteren Sache eingehende Berufung zu bearbeiten, wenn in der neuen Sache

- a) im Anschluss an eine Teilklage ein weiterer Teil desselben Anspruchs oder
- b) im Anschluss an eine Feststellungsklage ein Leistungs-, Unterlassungs- oder Gestaltungsanspruch aus dem festgestellten Rechtsverhältnis oder
- c) statt des in der früher anhängigen Sache geltend gemachten Anspruchs auf einen Gegenstand im Sinne des § 264 Nr. 3 ZPO ein Anspruch auf einen anderen Gegenstand oder auf das Interesse oder
- d) aus Anlass desselben Schadensereignisses ein weiterer gesetzlicher Schadensersatzanspruch, auch gegen einen Widerbeklagten oder einen weiteren Beklagten, oder
- e) ein Anspruch, für den sich die Zuständigkeit gem. Nr. 1.3.6 nach der Zuständigkeit für den in der früher anhängigen Sache verfolgten Anspruch richtet,

geltend gemacht wird. Nr. 1.5.2 Satz 2 gilt entsprechend.

1.5.5

Ein Senat war im Sinne von Nr. 1.5.2 bis 1.5.4 mit einer Sache als Berufungsgericht befasst, wenn er mindestens eine mündliche Verhandlung anberaumt oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat. Er ist im Sinne dieser Vorschriften als Berufungsgericht mit einer Sache befasst, sobald eine Berufung bei ihm anhängig ist.

1.5.6

Der Senat, von dem als Beschwerdegericht oder als Berufungsgericht ganz oder teilweise in einer Sache

- a) im Rahmen von Verfahren auf Bewilligung der Verfahrens-/Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) oder auf Beiordnung eines Notarwalts (§ 78b ZPO) über die Erfolgsaussichten einer Klage oder einer Berufung oder
- b) im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) über einen in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch

entschieden worden ist, hat auch eine Berufung in der Hauptsache zu bearbeiten. Nr. 1.5.2 Satz 2 gilt entsprechend.

1.6 Umfang der Zuständigkeit

Der Senat, bei dem eine Berufung anhängig ist oder war, hat auch alle sonstigen Aufgaben des Prozessgerichts zu bearbeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen sind.

2. Zuständigkeit für andere Angelegenheiten

2.1

Für die Bearbeitung aller anderen beim Oberlandesgericht in Zivilsachen zu erledigenden Angelegenheiten – insbesondere für die Bearbeitung von Beschwerden – gelten die Bestimmungen über die Zuständigkeit für Berufungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2.2

Für die nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesenen Beschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe ist der Senat in erster Linie zuständig, bei dem eine Berufung in der Sache zuletzt anhängig war oder noch anhängig ist. War das Oberlandesgericht mit der Sache bisher nicht befasst, dann ist der Senat zuständig, der für eine im Zeitpunkt des Einganges der Beschwerde beim Oberlandesgericht eingehende Berufung zuständig wäre.

2.3

Für Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und für sonstige Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes ist Nr. 2.2 entsprechend anzuwenden.

3. Abgabe und Übernahme einer Sache

3.1 Abgabe mangels Zuständigkeit

3.1.1

Der Senat, der für eine ihm als Neueingang vorgelegte Sache nicht zuständig ist, gibt sie an den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat ab.

3.1.2.

Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gesetzlich begründet ist, nicht mehr zulässig,

- a) wenn die Abgabe nicht unverzüglich nach Eingang der Gerichtsakten und nach der Möglichkeit einer sachlichen Prüfung geschieht oder
- b) nachdem der Senat eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 719, 707 ZPO), eine einstweilige Anordnung (§ 572 Abs. 3 ZPO) oder eine vergleichbare andere Maßnahme mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung abgelehnt hat, oder
- c) wenn ein Senat nach Eingang der Berufung beim Oberlandesgericht im Rahmen von Verfahren auf Bewilligung der Verfahrens-/Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) oder auf Beiordnung eines Notarwalts (§ 78b ZPO) über die Erfolgsaussichten der Berufung oder im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) über einen in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch entschieden hat.

3.1.3

Mit der Unzulässigkeit der Abgabe gilt der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als der zuständige Senat.

3.1.4

Der Senat, der von einem anderen Senat wegen Änderung der Geschäftsverteilung eine Sache zu übernehmen hat, ist an eine gemäß Nr. 3.1.3 beim abgebenden Senat begründete Zuständigkeit gebunden.

3.2

Meinungsverschiedenheiten bei Abgabe mangels Zuständigkeit

3.2.1

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Senaten über die Zulässigkeit einer Abgabe mangels Zuständigkeit gibt ein vom Präsidium aus dem Kreise seiner Mitglieder beauftragter Vorsitzender Richter eine gutachtliche Stellungnahme ab.

3.2.2

Diesem Vorsitzenden Richter ist die Sache von dem Senat, der die Übernahme ablehnen will, unverzüglich vorzulegen; die Vorlage erfolgt über den Senat, der die Sache abgeben will, damit dieser Gelegenheit zur Überprüfung seiner Auffassung erhält.

3.2.3

Lehnt ein Senat die Übernahme ab, weil er einen dritten Senat für zuständig hält, so ist diesem die Sache unverzüglich vorzulegen. Will auch der dritte Senat die Sache nicht übernehmen, so hat er sie unverzüglich dem nach Nr. 3.2.1 beauftragten Vorsitzenden Richter vorzulegen.

3.2.4

Hält der nach Nr. 3.2.1 beauftragte Vorsitzende Richter keinen der um die Zuständigkeit streitenden vorliegenden Senate, sondern einen anderen Senat für zuständig, so gibt er diesem vor Abgabe seiner gutachtlichen Stellungnahme Gelegenheit zur Äußerung.

3.2.5

Ist der Senat, der nach der gutachtlichen Stellungnahme zur Entscheidung berufen ist, abweichender Meinung, so hat er die Sache unverzüglich dem Präsidium vorzulegen. Dieses entscheidet bindend, welcher Senat nach der Geschäftsverteilung zuständig ist.

3.3

Verfahren bei gesetzlicher Zuständigkeit

Erklärt sich der Senat, bei dem eine Sache anhängig ist, mit der Begründung für unzuständig, kraft gesetzlicher Geschäftsverteilung sei ein anderer Senat zuständig, so hat der Senat die Sache weiterzubearbeiten, der nach den Grundsätzen der Geschäftsverteilung zuständig ist, wenn unterstellt wird, dass die Auffassung des sich für unzuständig erklärenden Senates über die Auswirkungen einer gesetzlichen Geschäftsverteilung zutrifft. Nr. 3.2 gilt entsprechend.

3.4

Übernahme wegen Schwergewichts oder Sachzusammenhangs

3.4.1

Ein nach den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung nicht zuständiger Senat kann eine Sache auf Anregung des Senats, dem sie zunächst vorgelegt worden ist, übernehmen, wenn

- a) das Schwergewicht der Bearbeitung auf seinem Zuständigkeitsgebiet liegt oder

- b) die Sache mit einer anderen Sache, mit welcher der übernehmende Senat befasst war oder noch befasst ist, derart im tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang steht, dass nach den Vorschriften der maßgebenden Prozessordnung – insbesondere nach den Bestimmungen der ZPO über Streitgenossenschaft, Klagehäufung, Klageänderung und Widerklage – beide den Gegenstand einer Sache hätten bilden können.

3.4.2

Die Übernahme nach Nr. 3.4.1 Buchst. a ist nicht mehr zulässig, nachdem der abgebende Senat eine mündliche Verhandlung anberaumt oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat.

3.4.3

Mit der Übernahme gilt der übernehmende Senat als der zuständige Senat; Nr. 3.1.4 gilt entsprechend.

B. Zuständigkeit der Senate für Familiensachen

1.

Die Zuständigkeit der Senate für Familiensachen bestimmt sich nach Teil II B der Geschäftsverteilung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Vorbefassung

2.1

Ist eine Familiensache bei einem Senat anhängig, ist er auch für alle weiteren Familiensachen, die während dieser Anhängigkeit eingehen und denselben Personenkreis betreffen (§§ 23 b Abs. 2, 119 Abs. 2 GVG), zuständig.

2.2

Ist eine Familiensache bei einem Senat anhängig gewesen, ist er auch für alle weiteren Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, zuständig, sofern die anhängig gewesene Familiensache nach dem **31.12.2011** eingegangen ist.

2.3

Nr. 2.1 und Nr. 2.2 finden keine Anwendung, wenn ein Senat aufgrund einer Sonderzuständigkeit gem. Teil II B der Geschäftsverteilung mit einer Familiensache befasst wird. Gesetzlich zwingende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

3. Turnusregelung

3.1

Neu eingehende Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte, sowie Verfahrens-/Prozesskostenhilfeanträge, für die keine Zuständigkeit nach Nr. 2 und für die keine Sonderzuständigkeit oder regionale Zuständigkeit nach Teil II B der Geschäftsverteilung besteht, werden in nach UF-Sachen (Berufungen und sonstige UF-Sachen) und WF-Sachen (Beschwerden) getrennten Turnussen auf sämtliche Senate für Familiensachen verteilt.

3.2

AR-Sachen und sämtlich sonstige Sachen, die nicht Nr. 3.1 unterfallen und einer richterlichen Maßnahme bedürfen, werden, sofern sie noch kein Aktenzeichen des OLG Hamm haben, ungeachtet ihrer registermäßigen Behandlung bei den Regelungen des Abschnitts 3 Beschwerdesachen gleichgestellt.

3.3 Zuteilungsgrundsätze

3.3.1

In Familiensachen neu eingehende Berufungs- und Beschwerdeschriften sowie Verfahrens-/Prozesskostenhilfeanträge und sonstige Sachen im Sinne von Nr. 3.2 sind unverzüglich der Geschäftsleitung, Heßlerstr. 53, 59069 Hamm, Zimmer A 526, vorzulegen.

Die Schriften werden von einem von der Geschäftsleitung zu bestimmenden Justizbeschäftigten in der Verwaltung sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Kennzahl versehen, die neben den Eingangsstempel gesetzt und mit Namenszeichen abgezeichnet wird. Der Eingang aus dem Nachbriefkasten wird als Eingang des dem Eingangsstempel entsprechenden Tages behandelt.

Die Anbringung der Kennzahlen geschieht unabhängig von der Registratur, ohne Kenntnis des Registerstandes und ohne vorherige Durchsicht der Berufungs- und Beschwerdeschriften, sowie der Prozesskostenhilfeanträge, der sonstigen Sachen und der ihnen beiliegenden Anlagen.

3.3.2

Nach Anbringung der Kennzahl werden die Schriften nebst Anlagen der Registratur überbracht, die in der Reihenfolge der Kennzahlen entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zuteilt.

Von der Registratur werden nur die von der Geschäftsleitung mit einer Kennzahl versehenen Schriften zur Zuteilung angenommen.

Wird eine Sache unabhängig vom Turnus zugeteilt, so ist dies durch den Vermerk „außer Turnus“ neben dem Eingangsstempel kenntlich zu machen; bei Zuteilung

aufgrund einer Sonderzuständigkeit eines Senats ist dem Vermerk ein „S“ , bei Zuteilung aufgrund einer regionalen Zuständigkeit ein „R“ beizufügen.

3.4 Verteilung nach der Turnusregelung

3.4.1

Den am Turnus teilnehmenden Senaten für Familiensachen werden Verfahren ausschließlich von der Registratur zugewiesen.

3.4.2

Jedem Senat für Familiensachen wird eine Ordnungszahl zugewiesen. Diese entspricht seiner fortlaufenden Senatsnummer (z. B. 1. Senat für Familiensachen entspricht Ordnungszahl 1).

3.4.3

Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Registratur ist die von der Geschäftsleitung vergebene Kennzahl maßgebend.

3.4.4

a) UF-Sachen, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Senaten besonders zugewiesen sind, erhalten Ordnungszahlen von 1 bis 14.

Die Zuordnung zu den Ordnungszahlen erfolgt nach der Reihenfolge der Kennzahlen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

b) Für WF-Sachen gilt dies entsprechend.

3.4.5

Bei Berufungen und Beschwerden in Familiensachen sind folgende Ordnungszahlen nicht zu verwenden:

- die Ordnungszahl 5 in jedem 9. Turnus,
- die Ordnungszahl 6 in jedem 2. Turnus,
- die Ordnungszahl 9 in jedem 16. Turnus,
- die Ordnungszahl 10 in jedem 16. Turnus,
- die Ordnungszahl 11 in jedem 16. Turnus,
- die Ordnungszahl 12 in jedem 16. Turnus,
- die Ordnungszahl 13 in jedem 40. Turnus,
- die Ordnungszahl 14 in jedem 4. Turnus.

3.4.6

Jede unabhängig vom Turnus vorgenommene Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen. Jede Anrechnung gilt innerhalb des Turnussystems als Zuteilung.

Dies gilt nicht für WFK-Sachen (Kostenbeschwerden in Familiensachen).

3.4.7

Eingehende Sachen, bei denen zunächst nicht erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit eines Senats gegeben ist, werden zunächst nach dem Turnusverfahren zugeteilt.

3.4.8

Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus eine vorrangige besondere Zuständigkeit eines bestimmten Senats besteht, ist an diesen abzugeben, wenn sie einem nicht zuständigen Senat zugeteilt worden ist.

Eine Sache, die außerhalb des Turnus einem Senat zugeteilt worden ist, obwohl sie im Turnus hätte zugeteilt werden müssen, ist an den im Turnus zuständigen Senat abzugeben.

3.4.9

Jede Abgabe einer Sache an einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grund, erfolgt über die Registratur, die diese Sache wie einen Neueingang behandelt und gem. Nr. 3.3 verfährt. Die Abgabe hat zur Folge, dass der übernehmende Senat beim nächsten Turnusdurchgang nicht, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist.

3.4.10

Geht eine Sache ein, bei der zunächst nicht erkennbar ist, ob es sich um eine UF- oder um eine WF-Sache handelt, wird sie zunächst im WF-Turnus zugeteilt bzw. auf den WF-Turnus angerechnet.

Stellt sich heraus, dass es sich um eine UF-Sache handelt, und ist der Senat aufgrund einer vorrangigen besonderen Zuständigkeit hierfür zuständig, wird die Sache entsprechend dem Grundsatz Nr. 3.4.9 S. 2 auf den UF-Turnus angerechnet (Nichtberücksichtigung beim nächsten UF-Turnusdurchgang, doppelte Berücksichtigung beim nächsten WF-Turnusdurchgang). Anderenfalls gibt der Senat die Sache an den zuständigen Senat ab; Nr. 3.4.9 S.1 und 2 (Nichtberücksichtigung des übernehmenden Senats beim nächsten UF-Turnusdurchgang, doppelte Berücksichtigung des abgebenden Senats beim nächsten WF-Turnusdurchgang) gelten entsprechend.

3.4.11

Zweit- und Anschlussrechtsmittel sind nicht als Neuzugänge zu behandeln.

Anträge auf Bewilligung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe für bereits anhängige Berufungs- oder Beschwerdesachen gelten nicht als neue Sachen.

Ausgesetzte, unterbrochene oder weggelegte Sachen (z.B. nach sechsmonatigem Nichtbetrieb), werden von dem bislang zuständigen Senat weiter bearbeitet und gelten nicht als Neuzugänge.

Werden solche Sachen fälschlicherweise zunächst als Neuzugang behandelt, gilt der Grundsatz Nr. 3.4.9 S. 2 entsprechend (doppelte Berücksichtigung beim nächs-

ten Turnusdurchgang). Wird hierdurch eine Abgabe an den zuständigen Senat erforderlich, gelten 3.4.9 S.1 und 2 (doppelte Berücksichtigung des abgebenden Senats beim nächsten Turnusdurchgang) entsprechend.

3.4.12

Wird nachträglich eine Änderung erforderlich, berührt dies die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen nicht.

3.4.13

Der Eingangsüberhang eines Senats am 31.12. eines jeden Jahres wird zur Anrechnung auf den Turnus des Folgejahres übertragen.

4.

Für die Zuständigkeit der Senate für Familiensachen gelten die Bestimmungen

A.1.1 (Maßgebende Geschäftsverteilung)

A.1.2 (Vorrang einer Spezialzuständigkeit)

A.1.5.2 Buchst. a (Fortdauernde Zuständigkeit)

A.1.6 (Umfang der Zuständigkeit)

A.3.1 bis 3.3 (Abgabe einer Sache)

der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Zivilsenate entsprechend.

C. Zuständigkeit der Senate für Straf- und Bußgeldsachen

1. Für die Zuständigkeit der Senate für Straf- und Bußgeldsachen gelten die Bestimmungen

A. 1.1 (Maßgebende Geschäftsverteilung)

A. 1.2 (Vorrang einer Spezialzuständigkeit)

A. 1.4 (Zuständigkeit nach Buchstaben)

A. 3 (Abgabe und Übernahme einer Sache)

der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Zivilsenate entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Zuständigkeit nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit der Senate auch nach Buchstaben richtet, ist sie nach dem Namen des am Verfahren (noch) beteiligten Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen) zu bestimmen, der in der angefochtenen Entscheidung, hilfsweise in der Anklageschrift, hilfsweise in einem sonstigen Bescheid, zuerst genannt ist.

3. **Zuständigkeit wegen früherer Tätigkeit**
Der Senat, von dem eine Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 354 Abs. 2 StPO an ein anderes Gericht zurückverwiesen worden ist, hat eine weitere Revision oder sonstige Angelegenheit in dieser Sache vor rechtskräftigem Abschluß auch dann zu bearbeiten, wenn er für Sachen aus dem Bezirk des zuletzt entscheidenden Gerichts sonst nicht zuständig ist. Außer für die Revision gilt dies nicht, wenn die Zuständigkeitsregelung, auf der die frühere Tätigkeit des Senats beruhte, nicht mehr besteht.
4. **Zuständigkeit nach Rückverweisung**
Zuständig für aufgehobene und zurückverwiesene Straf- und Bußgeldsachen ist – sofern die Rückverweisung nicht ausdrücklich an einen bestimmten Senat erfolgt ist – derjenige Strafsenat, dessen Beisitzer zur Vertretung in dem Senat berufen sind, der die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.
5. **Umfang der Zuständigkeit**
Die Entscheidungen gemäß § 138c StPO sind von dem für Revisionsachen zuständigen Senat zu treffen.

D. Vertretung der Senatsmitglieder

1. Wird die Vertretung eines Beisitzers durch das Mitglied eines anderen Senats erforderlich, so gilt für die Heranziehung der Mitglieder der nach Teil IV der Geschäftsverteilung zur Vertretung berufenen Senate folgende Regelung:
 - 1.1 Die zur Vertretung berufenen Mitglieder eines Senats sind derart heranzuziehen, dass ein (zur Erprobung oder aus anderen Gründen) abgeordneter Richter einem Planrichter und im Übrigen der dienstjüngere dem dienstälteren Beisitzer, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngere dem lebensälteren Beisitzer und ein Beisitzer dem Vorsitzenden vorgeht. Richter im Nebenamt sind von der Vertretung nach Satz 1 ausgenommen.
 - 1.2 Ist danach eine Vertretung durch die Mitglieder aller Vertretungssenate nicht möglich, sind die Beisitzer des 1. Zivilsenats, bei deren Verhinderung die Beisitzer des 14. Zivilsenats nach Maßgabe der Regelung zu Nr. 1.1 heranzuziehen.
2. Wird die Vertretung eines Vorsitzenden erforderlich und ist sie durch die Planrichter des Senats nach § 21f GVG nicht möglich, so sind in erster Linie der Vorsitzende und sodann in der Reihenfolge des § 21f Abs. 2 GVG die Planrichter des nach Teil III der Geschäftsverteilung in erster Linie berufenen Vertretersenats, in zweiter und weiterer Linie entsprechend die Vorsitzenden und Plan-

richter der in zweiter und weiterer Linie bestimmten Vertretersenate, in letzter Linie die ständigen Beisitzer des 1. Zivilsenats, ersatzweise des 14. Zivilsenats heranzuziehen.

3. Ist ein nach Nr. 1 und 2 berufener Vertreter gleichzeitig mit Dienstgeschäften seines Senats so befasst, dass er nach seiner Auffassung daneben die Vertretung nicht wahrnehmen kann, so hat er die Verhinderung schriftlich unter Angabe der Gründe dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anzuzeigen. Dieser entscheidet abschließend darüber, ob ein Verhinderungsfall vorliegt.
4. Wird in einem Zivilsenat oder einem Senat für Familiensachen eine Vertretung für Sitzungstage, an denen eine mündliche Verhandlung anberaumt ist, erforderlich, so sind zur Vertretung nacheinander alle Mitglieder des ersten Vertretungssenats berufen, wobei sich die Reihenfolge der Heranziehung nach Nr. 1.1 richtet. Für den Fall der Heranziehung der weiteren Vertretungssenate gilt Satz 1 entsprechend. In allen übrigen Fällen gilt die in Nr. 1.1 festgelegte Reihenfolge für jeden einzelnen Vertretungsfall neu.

Tritt die Notwendigkeit der Vertretung in einer von vornherein auf mehrere Tage anberaumten einheitlichen Verhandlung ein, so gilt eine solche Verhandlung als einheitlicher Vertretungsfall.

Beruhet die Notwendigkeit einer Vertretung ausschließlich darauf, dass ein Richter kraft Gesetzes oder wegen begründeter Ablehnung im Einzelfall von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist und dass deshalb eine Vertretung durch Mitglieder des zuständigen Senats nicht möglich ist, so ist die Vertretung in dem gesamten von der Ausschließung oder der Ablehnung betroffenen Verfahren ein einheitlicher Vertretungsfall.

5. Richterzuweisung
Der Präsident des Oberlandesgerichts wird ermächtigt, die nach § 70 GVG erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Teil II

Sachliche Geschäftsverteilung

A. Zivilsenate

Es bearbeiten:

1. Zivilsenat

- 1.) Die Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern, insbesondere gem. § 113 Abs. 3 GVG und § 7 Abs. 2 LwVfG;
- 2.) die Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ernennung eines Schiedsrichters (§ 1045 ZPO a.F.);
- 3.) die Beschwerden gegen Entscheidungen über Ordnungsmittel bei Ungebühr (§ 181 GVG);
- 4.) die Anträge in Angelegenheiten der Rechtshilfe (§ 159 GVG und § 87 Abs. 2 PrAGGVG);
- 5.) die dem Oberlandesgericht nach dem Montanmitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1981 (BGBl. I S. 941) zugewiesenen Angelegenheiten;
- 6.) die Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, Schiedsrichtern, Sachverständigen oder Rechtspflegern und die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist, soweit diese Angelegenheiten nicht einem anderen Senat zugewiesen sind, aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen,
Paderborn und Siegen.

2. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche
 - a) aus Kauf- und Tauschverträgen sowie aus der rechtsgeschäftlichen Übernahme des Abschlusses von solchen Verträgen im eigenen Namen auf fremde Rechnung, insbesondere aus Kommissionsgeschäften,
 - b) aus Franchise-Verträgen,

c) in Handelssachen im Sinne des § 95 GVG,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben A - G, P, Q, T, W, X, Y oder Z beginnt;

2.) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus dem Gesetz zur Ausführung des Londoner Schuldenabkommens vom 24. August 1953 und der Verordnung vom 6. Oktober 1953 (GVBl. NW S. 387), soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat zugewiesen sind;

3.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben A - G beginnt.

3. Zivilsenat

1.) Die Streitigkeiten über gesetzliche Ansprüche aus Veröffentlichungen in Bild, Schrift oder Ton, soweit sie nicht dem 4., 7. oder 22. Zivilsenat zugewiesen sind;

2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung – auch aus solcher gegen den Willen des Behandelten – einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen an der Heilbehandlung beteiligte Personen;

3.) die Streitigkeiten zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und einzelnen Krankenhäusern gemäß § 17 Abs. 1 KHEntG

aus den Landgerichtsbezirken

Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Siegen;

(zu Nr. 2 und 3)

4.) die Streitigkeiten über Ansprüche

a) aus §§ 49 bis 61 des Bundesseuchengesetzes;

b) aus §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes;

c) aus §§ 25 bis 40 des Atomgesetzes.

4. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über gesetzliche Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs;
- 2.) die Streitigkeiten aus dem Markengesetz;
- 3.) die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen in den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten;
- 4.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 bis 3 ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken
 - a) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
 - b) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 5.) Streitigkeiten über Ansprüche aus unberechtigten Abmahnungen und Verwarungen aufgrund angeblicher Ansprüche aus den vorgenannten Rechtsgebieten.

5. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Sachenrecht, insbesondere aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten, soweit sie nicht dem 22. oder 27. Zivilsenat zugewiesen sind. Als Ansprüche aus dem Sachenrecht gelten auch
 - a) die Ansprüche aus der Verfügung Nichtberechtigter über Sachen oder dingliche Rechte;
 - b) die mit Ansprüchen aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in einer Klage verbundenen Ansprüche gegen den persönlichen Schuldner;
 - c) die bestehende dingliche Rechte betreffenden Ansprüche aus dem Recht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis;
- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die nachbarrechtlichen Streitigkeiten, auch nach Landesrecht und im Falle des § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit

nachbarrechtlichen Schutzgesetzen, ausgenommen jedoch Streitigkeiten wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks;

- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus den in den Wassergesetzen geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen einschließlich der Rechtsgeschäfte über solche Rechte, sowie über sonstige Ansprüche aus Verletzung einer dem Schutz der Gewässer im Sinne der Wassergesetze dienenden Pflicht, soweit nicht der 11. Zivilsenat (Nr. 6) oder der 27. Zivilsenat (Nr. 8) zuständig ist;
- 4.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über innere Rechtsverhältnisse einer Gemeinschaft im Sinne der §§ 741 ff. BGB, soweit nicht der 33. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist;
- 5.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk

Detmold,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind;

- 6.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

6. Zivilsenat

Die Streitigkeiten über

- 1.) gesetzliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB;
- 2.) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung nach dem Haftpflichtgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz sowie aus einer sonstigen gesetzlichen Gefährdungshaftung, soweit nicht der 11. Zivilsenat zuständig ist;
- 3.) Ansprüche gegen einen Versicherer aus § 115 VVG und § 12 PfIVG;
- 4.) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Land- und Wasserverkehr, insbesondere am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage;
- 5.) die in §§ 110 und 111 SGB VII bezeichneten Ansprüche;

6.) Ansprüche aus §§ 228, 231 und 904 BGB;

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben E, K, M, Q, R oder S beginnt.

7. Zivilsenat

Die Streitigkeiten über

- 1.) Ansprüche in Wechsel- und Schecksachen;
- 2.) Ansprüche aus Miet- und Pachtverträgen (einschließlich partiarischer Miete und Pacht) und aus Automatenaufstellverträgen sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Räumungsschutz nach §§ 721 oder 765a ZPO aus dem Landgerichtsbezirk

Dortmund;

- 3.) Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus den Landgerichtsbezirken

Münster und Paderborn,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind;

- 4.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Reiseverträgen (§§ 651a bis 651m BGB);
- 5.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 4
 - a) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
 - b) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 6.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Verlags- und Lizenzverträgen;
- 7.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 6 ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken

- a) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
 - b) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 8.) Streitigkeiten über Ansprüche aus unberechtigten Abmahnungen und Verwar-
nungen aufgrund angeblicher Ansprüche aus den vorgenannten Rechtsgebieten
zu Nr. 6 und 7.

8. Zivilsenat

1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten

- a) über innere Rechtsverhältnisse einer Vereinigung (juristische Person des pri-
vaten oder öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Anstalt, nichtrechtsfähige
Personengesamtheit wie Gesellschaft oder Verein, stille Gesellschaft im Sin-
ne der §§ 230 ff. HGB);
- b) zwischen der Vereinigung und einem Mitglied eines Organs oder einer sonsti-
gen Person, die – etwa kraft Gesetzes, Satzung, Gesellschaftsvertrages oder
sonstigen Rechtsgeschäfts – in organähnlicher Stellung zur Vertretung der
Vereinigung berufen war, ist oder werden soll;
- c) aus Rechtsgeschäften, die die Übertragung oder Belastung eines Anteils oder
sonstigen Mitgliedschaftsrechtes oder die Überlassung eines solchen Rechts
zur Ausübung oder Nutzung zum Gegenstand haben;

soweit nicht der 5. Zivilsenat (Nr. 4) oder der 33. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist;

2.) die weiteren Streitigkeiten im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a GVG;

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen und Münster,
soweit nicht der 34. Zivilsenat zuständig ist,

(zu Nr. 1 und 2);

3.) im Rahmen der Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 und 2 ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken die Streitigkeiten und sonsti- gen Angelegenheiten

- a) aus schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind;
- b) aus Freigabeverfahren, die gemäß §§ 246 a, 319 Abs. 6 AktG beim OLG in erstinstanzlicher Zuständigkeit zu erledigen sind.

9. Zivilsenat

Die Streitigkeiten über

- a) gesetzliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB;
- b) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung nach dem Haftpflichtgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz sowie aus einer sonstigen gesetzlichen Gefährdungshaftung, soweit nicht der 11. Zivilsenat zuständig ist;
- c) Ansprüche gegen einen Versicherer aus § 115 VVG und § 12 PflVG;
- d) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Land- und Wasserverkehr, insbesondere am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage;
- e) die in §§ 110 und 111 SGB VII bezeichneten Ansprüche;
- f) Ansprüche aus §§ 228, 231 und 904 BGB;

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben A, B, G, H, I, J, O, P, T, U, V, X, Y oder Z beginnt.

10. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht, einschließlich der Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die eine vorweggenommene Erbfolge zum Gegenstand haben;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden in den in § 1 LwVfG bezeichneten Angelegenheiten; ferner die in § 50 LwVfG bezeichneten Angelegenheiten, soweit ein mit landwirtschaftlichen Besitzern besetztes Gericht zuständig ist;

- 3.) die Beschwerden in landwirtschaftlichen Entschuldungssachen (VO vom 5. Juli 1948, VOBl. BZ S. 199);
- 4.) die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Beschwerden gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsbestimmung, soweit ein Landwirtschaftsgericht beteiligt ist;
- 5.) die Beschwerden nach § 12 Abs. 3 BJagdG;
- 6.) die Aufgaben des Fideikommissenates;
- 7.) die dem Oberlandesgericht zugewiesenen Stiftungssachen;
- 8.) die Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 FamFG
aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bielefeld, Bochum und Detmold.

11. Zivilsenat

- 1.) Die in Art. 19 Abs. 4 GG bezeichneten Streitigkeiten und die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem öffentlichen Recht, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, insbesondere die Streitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus der Haftung von Trägern öffentlicher Gewalt wegen der Verletzung von Pflichten des öffentlichen Rechts einschließlich des Versagens einer technischen Einrichtung nach Art. 34 GG;
 - b) Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung und aus ähnlichen Rechtsverhältnissen;

– zu Buchst. a) und b) auch, soweit die Ansprüche auf das Haftpflichtgesetz gestützt werden –
 - c) Ansprüche aus §§ 35, 38 PostG;
 - d) Ansprüche gegen einen Träger öffentlicher Gewalt auf Entschädigung zum Ausgleich oder zur Milderung hoheitlich verursachter Nachteile;
- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus den Gesetzen über die Entschädigung
 - a) der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen;

- b) für unschuldig erlittene Untersuchungshaft;
 - c) für Strafverfolgungsmaßnahmen;
- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die nicht dem 27. Zivilsenat zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Notare;
 - 4.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche zwischen Notar und Notarvertreter im Sinne von § 42 BNotO und zwischen Notarkammer und Notariatsverweser im Sinne von § 62 BNotO;
 - 5.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Schadensersatz aus dem NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 und dem Zusatzabkommen vom 3. August 1959;
 - 6.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Reinigungspflicht) für öffentliche Straßen im Sinne der Straßengesetze und für Gewässer, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie bei Verletzung einer sonstigen Pflicht, die der Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs auf Straßen oder Gewässern oder dem Schutz von Personen oder Sachen vor seinen Gefahren dient, soweit sie nicht als Binnenschiffahrtssachen dem 27. Zivilsenat zugewiesen sind;
 - 7.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Beförderung von Personen und Reisegepäck durch Verkehrsbetriebe einschließlich der Eisenbahnen und aus einer sonstigen Personenbeförderung im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, soweit sie nicht als Binnenschiffahrtssachen oder als Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Luftverkehrsgesetz dem 27. Zivilsenat zugewiesen sind;
 - 8.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus den Landgerichtsbezirken

Bielefeld, Bochum, Hagen und Siegen,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind;
 - 9.) die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat zugewiesen sind;

10.) alle in dieser Geschäftsverteilung nicht einem anderen Zivilsenat ausdrücklich zugewiesenen Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten.

12. Zivilsenat

1.) Die Streitigkeiten

a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte;

b) wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks;

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bochum und Siegen;

2.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Herstellung, Veräußerung, Vertrieb, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von Computern (Hardware und Software), auch soweit sie Teile von Maschinen und Anlagen sind;

3.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 2

a) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);

b) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind.

13. Zivilsenat

Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Tätigkeit als Vormund, Pfleger oder Betreuer, soweit nicht der 15. Zivilsenat zuständig ist.

14. Zivilsenat

Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk

Essen,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind.

15. Zivilsenat

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WEG;
- 2.) die Beschwerden und weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung, soweit sie nicht einem anderen Senat – insbesondere dem 10. Zivilsenat (Nr. 8), dem 27. Zivilsenat (Nr. 5) oder einem Senat für Familiensachen – zugewiesen sind;
- 3.) die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Beschwerden gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsbestimmung, soweit ein mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasster Spruchkörper beteiligt ist, insbesondere nach §§ 5 und 46 FGG und nach § 5 FamFG, soweit sie nicht dem 10. Zivilsenat, dem 32. Zivilsenat oder 2. Senat für Familiensachen zugewiesen sind, sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen, mit denen ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit seine Zuständigkeit verneint und die Angelegenheit an ein Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweist;
- 4.) die Beschwerden in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen, Insolvenzverfahren sowie die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zwangsversteigerungssachen (§ 2 ZVG);
- 5.) die Beschwerden und weiteren Beschwerden in Angelegenheiten aus dem Gesetz über die rechtliche Vertragshilfe vom 26. März 1952, auch in Verbindung mit Angelegenheiten aus dem Gesetz über die Ausführung des Londoner Schuldenabkommens vom 24. August 1953;
- 6.) die Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten in Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 23 bis 30 EGGVG), soweit sie nicht dem 27. Zivilsenat zugewiesen sind;

7.) die Anfechtung einer Wahl zum Präsidium eines Gerichts (§ 21b Abs. 6 GVG).

16. Zivilsenat

Die Aufgaben des Senats für Baulandsachen nach dem Baugesetzbuch.

17. Zivilsenat

1.) Die Streitigkeiten

a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerbverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte;

b) wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks

aus den Landgerichtsbezirken

Detmold, Dortmund und Paderborn;

aus dem Landgerichtsbezirk

Münster,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben A, B oder C beginnt;

2.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken

a) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);

b) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind;

3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus den in den Berggesetzen geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen einschließlich der Ansprüche aus Bergwerkskauf- und -pachtverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften.

18. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Luftfrachtgeschäfte für Frachtgüter im Sinne von § 44 Abs. 2 LuftVG ohne Reisegepäck);
- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Beförderung von Gütern (ohne Reisegepäck) durch Verkehrsbetriebe einschließlich Bahn und Post;
- 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Maklerverträgen, einschließlich der Ansprüche aus § 63 VVG;
- 4.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Recht der Handelsvertreter (§§ 84 bis 92c HGB) einschließlich der Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandelsgeschäften und Kommissionsgeschäften;
- 5.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverträgen (einschließlich partiarischer Miete und Pacht) und aus Automatenaufstellverträgen sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Räumungsschutz nach §§ 721 oder 765a ZPO aus dem Landgerichtsbezirk

Bielefeld.

19. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche
 - a) aus Kauf- und Tauschverträgen sowie aus der rechtsgeschäftlichen Übernahme des Abschlusses von solchen Verträgen im eigenen Namen auf fremde Rechnung, insbesondere aus Kommissionsgeschäften;
 - b) aus Franchise-Verträgen;
 - c) in Handelssachen im Sinne des § 95 GVG;

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben H, I, J, K, L, M, N, O, R, S, U oder V beginnt;
- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk

Arnsberg,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind;

- 3.) die Streitigkeiten, in denen ein Widerspruch eines Dritten gegen die Zwangsvollstreckung (§§ 771 bis 774 ZPO) oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO) geltend gemacht wird;
- 4.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG), soweit sie nicht dem 4., 7., 12., 17., 20., 22., 28., 30. oder 31. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 5.) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 4., 7., 8., 12., 17., 20., 22., 25., 28., 30. oder 31. Zivilsenat zugewiesen sind.

20. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer;
- 2.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1
 - a) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
 - b) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind.

21. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten
 - a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte;
 - b) die Streitigkeiten wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks
aus den Landgerichtsbezirken

Essen und Hagen;

- 2.) die Beschwerden gemäß der Verordnung vom 28. Juli 1947 über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen;
- 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

22. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus einem dinglichen Vorkaufsrecht und aus Verpflichtungsgeschäften – insbesondere aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen –, die die Übertragung von Eigentum (einschließlich Miteigentum, Wohnungseigentum, Teileigentum usw.) an einem Grundstück oder Gebäude, die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht oder die Übertragung eines solchen Rechts zum Gegenstand haben, einschließlich der Ansprüche auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung dieser Ansprüche;
- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche wegen Enteignung, enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs oder Aufopferung für das gemeine Wohl, soweit sie nicht neben solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen geltend gemacht werden, die dem 11. oder 27. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk

Dortmund,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind;

- 4.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus geistigem Eigentum und aus gewerblichen Schutzrechten einschließlich der Ansprüche aus Rechtsgeschäften hierüber, soweit sie nicht dem 4. oder 7. Zivilsenat zugewiesen sind, insbesondere
 - a) die Urheberrechtsstreitigkeiten (§ 104 UrhG),
 - b) die Streitigkeiten über Ansprüche aus den im Geschmacksmustergesetz geregelten Rechtsverhältnissen;
- 5.) die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen in den unter Nr. 4 bezeichneten Angelegenheiten;

- 6.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 4 und 5 ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken
 - a) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
 - b) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind.
- 7.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus unberechtigten Abmahnungen und Verwarnungen aufgrund angeblicher Ansprüche aus den vorgenannten Rechtsgebieten zu Nr. 4;
- 8.) die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit das streitgegenständliche Verfahren die Sachbehandlung durch den 11. Zivilsenat selbst betrifft.

23. Zivilsenat

Die Beschwerden in den Angelegenheiten nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

24. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten
 - a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte;
 - b) wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks
aus dem Landgerichtsbezirk

Münster,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben D bis Z beginnt;
- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche wegen unzulässiger Immissionen;

3.) die Streitigkeiten über

- a) gesetzliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB;
- b) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung nach dem Haftpflichtgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz sowie aus einer sonstigen gesetzlichen Gefährdungshaftung, soweit nicht der 11. Zivilsenat zuständig ist;
- c) Ansprüche gegen einen Versicherer aus § 115 VVG und § 12 PflVG;
- d) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Land- und Wasserverkehr, insbesondere am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage;
- e) die in §§ 110 und 111 SGB VII bezeichneten Ansprüche;
- f) Ansprüche aus §§ 228, 231 und 904 BGB;

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben C, D, F, L, N, oder W beginnt.

25. Zivilsenat

- 1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche
 - a) aus der Berufstätigkeit von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfern;
 - b) aus der Übernahme von Buchführungsaufgaben;
- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Familienrecht, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, soweit sich die Anspruchsgrundlagen aus dem 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben;
- 3.) die Verfahren über die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel jeder Art einschließlich der Rechtsmittel nach dem 11. Buch, Abschnitt 4 bis 6 der Zivilprozessordnung; hiervon ausgenommen sind Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts.
- 4.) die Beschwerden in den Zwangsvollstreckungssachen, für die im ersten Rechtszug ein Gericht als Vollstreckungsgericht zuständig ist, soweit sie nicht dem 4., 7., 15., 18., 22. oder 30. Zivilsenat zugewiesen sind;

- 5.) die nicht dem 4. oder 22. Zivilsenat zugewiesenen Beschwerden in den Zwangsvollstreckungssachen, für die im ersten Rechtszug gemäß §§ 887 bis 891 ZPO das Prozessgericht zuständig ist, soweit nicht in der Hauptsache eine Berufung oder ein Verfahrens-/Prozesskostenhilfverfahren zum Zwecke der Durchführung der Berufung bei einem anderen Senat des Oberlandesgerichts anhängig ist oder war;
- 6.) die Beschwerden in Kostenangelegenheiten, insbesondere die Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, gegen den Ansatz von Gerichtskosten, gegen die Festsetzung der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts sowie gegen die Festsetzung der einem ehrenamtlichen Richter, Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Vergütung/Entschädigung, soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat zugewiesen sind; diese Zuständigkeit umfasst auch die Beschwerden in Kostenangelegenheiten in Landwirtschaftssachen;
- 7.) die Erinnerungen gegen die einem Rechtsanwalt in Zivilsachen bei Verfahrens-/Prozesskostenhilfe aus der Landeskasse zu gewährende Vergütung;
- 8.) die Anträge auf Festsetzung einer Pauschgebühr bzw. Pauschvergütung für einen beigeordneten Rechtsanwalt in Zivilsachen.

26. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten
 - a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte;
 - b) wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks
aus dem Landgerichtsbezirk

Bielefeld;
- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung – auch aus solcher gegen den Willen des Behandelten – einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen an der Heilbehandlung beteiligte Personen;
- 3.) die Streitigkeiten zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und einzelnen Krankenhäusern gemäß § 17 Abs. 1 KHEntG

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold und Paderborn;

(zu Nr. 2 und 3).

27. Zivilsenat

- 1.) Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern (§§ 23 bis 30 EGGVG);
- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus §§ 33 bis 56 LuftVG einschließlich der in §§ 42 und 48 LuftVG bezeichneten weitergehenden Ansprüche, soweit sie nicht dem 18. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche
 - a) aus der Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Luftverkehr;
 - b) aus der Haftung – auch eines Trägers öffentlicher Gewalt für hoheitliches Verhalten – bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Flugplätze (§ 6 LuftVG) und sonstige Anlagen des Luftverkehrs und bei Verletzung einer sonstigen Pflicht, die der Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs oder dem Schutz von Personen oder Sachen vor seinen Gefahren dient;
- 4.) die Streitigkeiten, in denen ein Widerspruch gegen einen Verteilungsplan (§§ 878 bis 882 ZPO), ein Aussonderungsrecht oder Absonderungsrecht (§§ 47 f., 49 ff. InsO) im Wege der Klage geltend gemacht wird, mit Ausnahme der in § 110 VVG geregelten Ansprüche, sowie die Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung;
- 5.) die Beschwerden in Registersachen nach § 374 Nr. 1 bis 4 FamFG und in unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG, einschließlich der Verfahren über das Auskunfts-/Einsichtsrecht nach § 51 b GmbHG sowie der Verfahren auf Bestellung von Sonderprüfern nach §§ 142, 145, 258 AktG;
- 6.) die Streitigkeiten aus der Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz und nach den §§ 129 ff. InsO sowie die Streitigkeiten, in denen ein Gläubiger im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners – etwa als Scheingeschäft – geltend

macht, einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung;

- 7.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung für Pflichtverletzungen von Zwangsverwaltern (§ 154 ZVG), Vergleichsverwaltern (§ 42 VglO), Mitgliedern des Gläubigerbeirats (§ 45 VglO), Sachverwaltern und Gläubigern (§§ 91 ff. VglO), Insolvenzverwaltern (§ 60 ff. InsO) und Mitgliedern des Gläubigerausschusses (§ 71 InsO) einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung;
- 8.) als Schifffahrtsobergericht die Binnenschifffahrtssachen (§ 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen);
- 9.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten
 - a) über innere Rechtsverhältnisse einer Vereinigung (juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Anstalt, nichtrechtsfähige Personengesamtheit wie Gesellschaft oder Verein, stille Gesellschaft im Sinne der §§ 230 ff. HGB),
 - b) zwischen der Vereinigung und einem Mitglied eines Organs oder einer sonstigen Person, die – etwa kraft Gesetzes, Satzung, Gesellschaftsvertrages oder sonstigen Rechtsgeschäfts – in organähnlicher Stellung zur Vertretung der Vereinigung berufen war, ist oder werden soll,
 - c) aus Rechtsgeschäften, die die Übertragung oder Belastung eines Anteils oder sonstigen Mitgliedschaftsrechtes oder die Überlassung eines solchen Rechts zur Ausübung oder Nutzung zum Gegenstand haben,

soweit nicht der 5. Zivilsenat (Nr. 4) oder 33. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist;

- 10.) die weiteren Streitigkeiten im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a GVG;

aus den Landgerichtsbezirken

Bielefeld, Bochum, Paderborn und Siegen,
soweit nicht der 34. Zivilsenat zuständig ist,

(zu Nr. 9 und 10);

28. Zivilsenat

- 1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten sowie

der in Art. 1 § 1 RBerG bezeichneten Personen, soweit sie nicht dem 11., 27. oder 33. Zivilsenat zugewiesen sind. Wird ein solcher Anspruch damit begründet, dass in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ein Rechtsmittel nicht ordnungsgemäß eingelegt oder begründet worden sei, ist der Senat zuständig, der diese Streitigkeit zu bearbeiten hätte;

- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben H - Z beginnt;

- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Patentanwälten;
- 4.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 und 3 ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken
 - a) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
 - b) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind.

30. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverträgen (einschließlich partiarischer Miete und Pacht) und aus Automatenaufstellverträgen sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Räumungsschutz nach §§ 721 oder 765a ZPO aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bochum, Detmold, Essen, Hagen,
Münster, Paderborn und Siegen;

- 2.) die Rechtsentscheide in Mietsachen nach Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1980 (BGBl. I S. 657);
- 3.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken

- a) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
- b) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind.

31. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Bankgeschäften mit Kreditinstituten im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist;
- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kapitalanlageberatung und -vermittlung, wenn sich der Anspruch gegen eine Bank richtet;

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen

(zu Nr. 1 und 2);

- 3.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 und Nr. 2 ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken
 - a) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
 - b) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind.

32. Zivilsenat

- 1.) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Beschwerden gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsbestimmung, soweit diese Aufgaben nicht dem 10. Zivilsenat, dem 15. Zivilsenat oder dem 2. Senat für Familiensachen zugewiesen sind;
- 2.) die Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, Schiedsrichtern, Sachverständigen oder Rechtspflegern und die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, wenn ein Landgericht durch das Aus-

scheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist, soweit diese Angelegenheiten nicht einem anderen Senat zugewiesen sind;

aus den Landgerichtsbezirken

Hagen und Münster.

33. Zivilsenat

- 1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten sowie der in Art. 1 § 1 RBerG bezeichneten Personen, soweit der Streitigkeit eine Familiensache im Sinne des § 23b GVG zugrunde liegt;
- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über innere Rechtsverhältnisse einer Gemeinschaft im Sinne von §§ 741 ff. BGB zwischen Eheleuten oder geschiedenen Eheleuten, soweit es sich nicht um eine Familiensache handelt.

34. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Bankgeschäften mit Kreditinstituten im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist;
- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kapitalanlageberatung und -vermittlung, wenn sich der Anspruch gegen eine Bank richtet;

aus den Landgerichtsbezirken

Detmold, Münster und Paderborn

(zu Nr. 1 und 2);

- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, und zwar ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken, soweit nicht der 31. Zivilsenat zuständig ist;

- 4.) im Rahmen der Zuständigkeit des Senats zu Nr. 3 ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 ZPO), soweit sie nicht dem 25. Zivilsenat zugewiesen sind.

B. Senate für Familiensachen

Es bearbeiten:

1. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bad Oeynhausen, Bielefeld, Halle und Herford;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 1.

2. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bottrop, Brakel, Dorsten, Gladbeck, Marl und Warburg;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 2;
- 3.) die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen, soweit ein Familiengericht beteiligt ist, einschließlich der Entscheidungen in Familiensachen nach § 17a Abs. 6 GVG;
- 4.) die Anträge in Angelegenheiten der Rechtshilfe in Familiensachen.

3. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Ahaus, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Herne und Herne-Wanne;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 3;
- 3.) alle in dieser Geschäftsverteilung nicht einem anderen Senat für Familiensachen ausdrücklich zugewiesenen Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten.

4. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bad Berleburg, Lennestadt, Olpe, Schwelm, Schwerte, Siegen und Wetter;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 4.

5. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lippstadt und Plettenberg;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 5.

6. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Delbrück und Paderborn;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 6;
- 3.) die Kostenangelegenheiten in Familiensachen entsprechend der Zuständigkeitsregelung für den 25. Zivilsenat, jedoch einschließlich der Beschwerden nach der Kostenordnung und nach § 168 FamFG sowie nach § 158 Abs. 7 FamFG, soweit – bei Beschwerden – in 1. Instanz ein Familiengericht entschieden hat.

7. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Arnsberg, Brilon, Marsberg, Menden, Meschede, Soest, Warstein und Werl;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 7.

8. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Borken, Coesfeld, Dülmen, Gronau, Lüdinghausen, Steinfurt und Warendorf;

- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 8.

9. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Castrop-Rauxel, Hattingen, Minden, Rheda-Wiedenbrück und Witten;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 9.

10. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Höxter und Recklinghausen;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 10.

11. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Ahlen, Beckum, Hamm, Ibbenbüren, Tecklenburg und Unna;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 11.

12. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bünde, Kamen, Lübbecke, Lünen und Rhaden;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 12;
- 3.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Kindschaftssachen (§ 640 ZPO) – ab 01.09.2009: Abstammungssachen (§ 169 FamFG).

13. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bocholt, Gütersloh, Münster und Rheine;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 13.

14. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Blomberg, Detmold, Lemgo und Lüdenscheid;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 14;
- 3.) der 14. Senat für Familiensachen übernimmt vom 6. Senat für Familiensachen die dort am 01.01.2012 noch anhängigen Berufungen und Beschwerden (mit Ausnahme der Kostenbeschwerden) gegen Entscheidungen des Familiengerichts Detmold sowie vom 7. Senat für Familiensachen die dort am 01.01.2012 noch anhängigen Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts Lemgo.

C. Strafsenate

Alle Strafsenate sind zugleich Senate für Bußgeldsachen; es bearbeiten:

1. Strafsenat

1.) Die Straf- und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte

Dortmund und Siegen;

- 2.) die Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten in Angelegenheiten der Strafrechtspflege und der Vollzugsbehörden (§§ 23 bis 30 EGGVG);
- 3.) die Rechtsmittel nach dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach diesem Gesetz;
- 4.) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafkammern und Strafvollstreckungskammern im Zusammenhang mit der Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe oder der Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe;
- 5.) alle in dieser Geschäftsverteilung einem Strafsenat nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen.

2. Strafsenat

1.) Die Straf- und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte

Bochum und Hagen;

- 2.) die Entscheidungen, die nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) dem Oberlandesgericht übertragen sind, sowie die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 78a Abs. 1 Nr. 3 GVG.

3. Strafsenat

- 1.) Die Straf- und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte

Bielefeld und Detmold;

- 2.) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (z. B. §§ 12 - 15, 19 StPO, 42, 65 JGG), soweit sie nicht dem 1. oder 4. Strafsenat zugewiesen sind.

4. Strafsenat

- 1.) Die Straf- und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte

Münster und Paderborn;

- 2.) die Rechtsmittel in Strafsachen, in denen die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit drei Richtern (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) entschieden hat, soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind;
- 3.) die Beschwerden im Zusammenhang mit den Verfahren zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung und dem Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Maßregel gemäß § 63 StGB;
- 4.) die Straf- und Bußgeldsachen, in denen das Oberlandesgericht als Schifffahrtsobergericht zuständig ist, sowie die Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in diesem Zusammenhang;
- 5.) die Entscheidungen, die nach dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 (BGBl. I S. 966) dem Oberlandesgericht übertragen sind.

5. Strafsenat

- 1.) Die Straf- und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte

Arnsberg und Essen;

- 2.) die Anträge auf Festsetzung einer Pauschgebühr bzw. Pauschvergütung (§§ 42, 51 RVG bzw. § 99 Abs. 2 BRAGO).

D. Übergangsregelung

Die Änderungen der Zuständigkeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Zivil-, Familien- und Strafsachen für alle ab dem 01. Januar 2012 eingehenden Verfahren.

Teil III

Mediation

Bei dem Oberlandesgericht Hamm wird vor den Zivilsenaten und vor den Senaten für Familiensachen die richterliche Mediation angeboten.

Mediatoren sind derzeit

Vizepräsident des OLG Vogt
Vors. Richterin am OLG Bleistein
Vors. Richter am OLG Lüblinghoff
Vors. Richterin am OLG Voelsen
Richter am OLG Bröker
Richterin am OLG Dr. Ebmeier
Richterin am OLG Hofstra
Richterin am OLG Dr. Hupe
Richterin am OLG Dr. Laws
Richter am OLG Lemken
Richter am OLG Loos
Richter am OLG Lülling
Richter am OLG Meißner
Richter am OLG Dr. Mertens
Richterin am OLG Uetermeier
Richterin am OLG Dr. Watrin
Richter am OLG Wesseler
Richter am OLG Weyandt

Den Mediatoren wird die Durchführung gerichtlicher Mediationen (entsprechend § 278 Abs. 5 ZPO) einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen.

Die Zuständigkeit der Mediatoren richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend. Die Tätigkeit der Mediatoren in demjenigen Senat, dem sie selbst zugewiesen sind (Stammssenat), hat Vorrang gegenüber der Tätigkeit als Mediator.

Teil IV

Besetzung der Senate

A. Zivilsenate**1. Zivilsenat**

Präsident des OLG Keders*
 Richter am OLG Dr. Saal*
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Sabrowsky*
 Richter am OLG Wicher*

*auch
 Verwaltung

Vertreter:
 32. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 7. Zivilsenat

2. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Teigelack
 Richter am OLG Stratmann
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Hofstra
 Richter am LG Dr. Bahrenberg

Vertreter:
 19. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 3. Zivilsenat

3. Zivilsenat

N.N.
 Richter am OLG Fiolka
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Pelzner
 (weitere stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Neetix

Vertreter:
 26. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 19. Zivilsenat

4. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Knippenkötter*
 Richter am OLG Filla
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Siemers
 Richter am OLG Wesseler
 Richter am OLG Prof. Dr. Peifer (0,125)

*auch
 Verwaltung

Vertreter:
 12. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 24. Zivilsenat

5. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Rethemeier
 Richter am OLG Dr. Meyer
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am LG Franceschini
 Richter am LG Feldmann

Vertreter:
 30. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 8. Zivilsenat

6. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Hütte
 Richter am OLG Korves
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Sapp
 Richter am OLG Dr. Peglau

Vertreter:
 10. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 15. Zivilsenat

7. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Schulte*
 Richterin am OLG Dr. Laws*
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Lemken*
 Richterin am LG Dr. Kretschmer (0,5)

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 14. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 1. Zivilsenat

8. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Horsthemke
 Richter am OLG Dr. Kentgens
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Hahnenstein
 Richter am OLG Dr. Bornemann

Vertreter:
 18. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 30. Zivilsenat

9. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Sommerfeld
 Richter am OLG Lohmeyer
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Sohlenkamp
 Richter am LG Banke

Vertreter:
25. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 2. Zivilsenat

10. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Brumberg
 Richterin am OLG Selke
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Albert
 Richter am LG Austermühle

Vertreter:
 6. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 25. Zivilsenat

11. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Heine
 Richter am OLG Jellentrup
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Kleinod
 Richter am LG Kranz

Vertreter:
 22. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 27. Zivilsenat

12. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Beckmann
 Richter am OLG Jokisch
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Haddenhorst
 Richter am LG Dr. Jäger

Vertreter:
 4. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 21. Zivilsenat

13. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Greving #
 Richter am OLG Vinke #
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Prautsch #
 Richterin am LG Dr. Muth (0,5; bis 29.02.2012) #
 Richterin am AG Schmidt (0,75; ab 01.03.2012) #

auch
 9. Senat für
 Familiensachen

Vertreter:
 14. Senat für Fami-
 liensachen, in zweiter
 Linie 11. Senat für
 Familiensachen

14. Zivilsenat

Vizepräsident des OLG Vogt*
 Richter am OLG Schossier*
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Kaup*

*auch
 Verwaltung

Vertreter:
 7. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 32. Zivilsenat

Richterin am OLG Kroll*

15. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Budde
Richter am OLG Engelhardt
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Tegenthoff
Richter am OLG Linde

Vertreter:
10. Zivilsenat,
in zweiter Linie
6. Zivilsenat

16. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Tewes #
Richter am OLG Schäferhoff #
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Piontek #
Richterin am LG Dr. Huelmann#

auch
22. Zivilsenat

Vertreter:
11. Zivilsenat,
in zweiter Linie
28. Zivilsenat

Ferner die Richter aus der
Verwaltungsgerichtsbarkeit:
Richter am OVG Dr. Wiesmann und
Richter am OVG Dr. Maske
Vertreter:
Richterin am OVG Rasche-Sutmeier
Richter am OVG Borgschulze

17. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Gossmann
Richter am OLG Hackbarth-Vogt
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Zarth
Richter am LG Koschmieder

Vertreter:
24. Zivilsenat,
in zweiter Linie
31. Zivilsenat

18. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Rühlers*
Richter am OLG Nubbemeyer
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Dr. Hübner
Richter am AG Böhle

* auch
Verwaltung

Vertreter:
8. Zivilsenat,
in zweiter Linie
5. Zivilsenat

Richter am OLG Prof. Dr. Mäsch (0,125)

19. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Schenkel
 Richter am OLG Rüter
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Grewer
 Richter am LG Wahlmann (ab 01.02.2012)

Vertreter:
 2. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 9. Zivilsenat

20. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Zumdick
 Richter am OLG Kilimann
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Mertens
 Richterin am OLG Lincke

Vertreter:
 21. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 12. Zivilsenat

21. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Jansen
 Richterin am OLG Sacher
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Elbert
 Richter am AG Eimler

Vertreter:
 20. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 26. Zivilsenat

22. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Tewes #
 Richter am OLG Schäferhoff #
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Piontek #
 Richterin am LG Dr. Huelmann #

auch
 16. Zivilsenat

Vertreter:
 11. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 28. Zivilsenat

23. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Leygraf #
 Richter am OLG Duhme #
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Eichel #

auch
 4. Strafsenat

Vertreter:
 15. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 25. Zivilsenat

Richterin am AG Hettwer #

24. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Funke
 Richter am OLG Serwe
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG G. Schwarze
 Richterin am OLG Sattler (0,5)
 Richter am OLG Dr. Peters (0,5)*

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 17. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 4. Zivilsenat

25. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Lackmann
 Richterin am OLG Budelmann-Vogel
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Rautenberg
 Richterin am OLG Flockenhaus (0,5)
 Richterin am OLG Dr. Nolting (0,5)

Vertreter:
 15. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 6. Zivilsenat

26. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG H. Schwarze
 Richter am OLG Droste
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Oermann-Wolff
 Richterin am OLG Jöhren (0,75)

Vertreter:
 3. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 20. Zivilsenat

27. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Gundlach
 Richter am OLG Prof. Dr. Jurgeleit
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Frieler
 Richter am OLG Loos

Vertreter:
 28. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 11. Zivilsenat

28. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Fahrendorf
 Richter am OLG Kosziol
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Steinke
 Richter am LG Dr. Klumpe

Vertreter:
 27. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 22. Zivilsenat

30. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Pogrzeba
 Richter am OLG Lopez Ramos
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Reuter
 Richterin am OLG Heselhaus-Schröer

Vertreter:
 5. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 18. Zivilsenat

31. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Wagner
 Richter am OLG Dr. Breulmann
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dreßel
 Richterin am LG Dr. Ball (0,5)

Vertreter:
 34. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 17. Zivilsenat

Richter am OLG Loos bleibt für das Verfahren
 31 U 167/06 bis dessen Beendigung Mitglied im
 31. Zivilsenat.

32. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG Walter*
 Richter am OLG Sasse*
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Malik*
 Richter am OLG Klett*

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 1. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 14. Zivilsenat

33. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Gerlach-Worch #
 Richter am OLG Aschenbach #
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Dr. Hupe #
 Richter am AG Schulte #

auch
 5. Senat für
 Familiensachen

Vertreter:
 2. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 1. Senat für
 Familiensachen

34. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Paßmann
 Richter am OLG van Lindt
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Wieseler
 Richterin am OLG Wobker

Vertreter:
 31. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 27. Zivilsenat

B. Senate für Familiensachen

1. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Andexer
 Richter am OLG Michaelis de Vasconcellos
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Meißner
 Richterin am OLG Becker

Vertreter:
 4. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 2. Senat für
 Familiensachen

2. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Reinken
 Richter am OLG Pfeffer-Schrage
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Bučić
 Richter am AG Jung (bis 31.01.2012)
 Richter am AG Schikowski (ab 01.02.2012)

Vertreter:
 5. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 4. Senat für
 Familiensachen

3. Senat für Familiensachen

Vors. Richterin am OLG Voelsen
 Richter am OLG König
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Becker
 Richter am OLG Bröker

Vertreter:
 11. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 12. Senat für
 Familiensachen

4. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Thome
 Richter am OLG Dr. Bruske
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Feldkemper-Bentrup
 Richterin am OLG Schleicher

Vertreter:
 1. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 5. Senat für
 Familiensachen

5. Senat für Familiensachen

Vors. Richterin am OLG Gerlach-Worch (0,8) #	# auch	Vertreter:
Richter am OLG Aschenbach # (stellvertretender Vorsitzender)	33. Zivilsenat	2. Senat für Familiensachen, in zweiter Linie
Richterin am OLG Dr. Hupe #		1. Senat für Familiensachen
Richter am AG Schulte #		

6. Senat für Familiensachen

Vors. Richterin am OLG Bleistein		Vertreter:
Richter am OLG Dr. Mesch (stellvertretender Vorsitzender)		7. Senat für Familiensachen, in zweiter Linie
Richter am OLG Klimberg		13. Senat für Familiensachen
N.N.		

7. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Dr. Womelsdorf		Vertreter:
Richter am OLG Fechner (stellvertretender Vorsitzender)		13. Senat für Familiensachen, in zweiter Linie
Richter am OLG Dr. Locher		6. Senat für Familiensachen
Richterin am OLG Dr. Braams		

8. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Augstein		Vertreter:
Richterin am OLG Kurz (stellvertretende Vorsitzende)		10. Senat für Familiensachen, in zweiter Linie
Richter am OLG Frenking		14. Senat für Familiensachen
Richterin am OLG Berg		

9. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Greving #	# auch	Vertreter:
Richter am OLG Vinke # (stellvertretender Vorsitzender)	13. Zivilsenat	14. Senat für Fa- miliensachen, in zweiter Linie 11.
Richter am OLG Prautsch #		Senat für Fami- liensachen
Richterin am LG Dr. Muth (0,5; bis 29.02.2012) #		
Richterin am AG Schmidt (0,75; ab 01.03.2012)#		

10. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Brandes
 Richterin am OLG Zurhove
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Ibrom
 Richterin am OLG Kluge (0,75)

Vertreter:
 8. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 3. Senat für
 Familiensachen

11. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Lüblinghoff
 Richterin am OLG Dr. Ebmeier
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Dr. Watrin (0,75)
 Richterin am AG Bock

Vertreter:
 3. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 10. Senat für
 Familiensachen

12. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Hammermann
 Richter am OLG Lülling
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Norpoth
 Richterin am AG Ditzler (0,75)

Vertreter:
 6. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 8. Senat für
 Familiensachen

13. Senat für Familiensachen

Vors. Richterin am OLG Bohn
 Richterin am OLG Uetermeier (0,9)
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Busch
 Richter am OLG Pelzer

Vertreter:
 12. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 9. Senat für Fami-
 liensachen

14. Senat für Familiensachen

N.N.
 Richter am OLG Grothe
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Krefft
 (weiterer stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Hartmann

Vertreter:
 9. Senat für Fami-
 liensachen; in
 zweiter Linie
 7. Senat für
 Familiensachen

C. Strafsenate (zugleich Senate für Bußgeldsachen)**1. Strafsenat**

Vors. Richter am OLG Raberg
 Richter am OLG Kabuth (0,5)
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Kallhoff
 Richter am OLG Weyandt*
 Richterin am LG Schlingmann

Vertreter:
 4. Strafsenat,
 in zweiter Linie
 5. Strafsenat

* auch
 Verwaltung

2. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Brauch
 Richterin am OLG Giesert
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Witte
 Richter am LG Dr. Voigt (bis 03.02.2012)
 Richter am AG Knappmann (ab 05.03.2012)

Vertreter:
 5. Strafsenat,
 in zweiter Linie
 1. Strafsenat

3. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Posthoff
 Richterin am OLG Warnke
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Franzke
 Richter am LG Dirks

Vertreter:
 1. Strafsenat,
 in zweiter Linie
 2. Strafsenat

4. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Leygraf #
 Richter am OLG Duhme #
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Eichel #
 Richterin am AG Hettwer #

auch 23.
 Zivilsenat

Vertreter:
 2. Strafsenat,
 in zweiter Linie
 3. Strafsenat

5. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Mosler
Richterin am OLG Lange
(stellvertretende Vorsitzende)
Richter am OLG Dr. Mölling
Richter am AG Fisch

Vertreter:
3. Strafsenat,
in zweiter Linie
4. Strafsenat

Soweit sich aus dem vorstehenden Plan über die Besetzung der Senate ergibt, dass einige Richter mehreren Senaten zugeteilt sind, gilt folgendes:

Für den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Leygraf, die Richter am Oberlandesgericht Duhme und Eichel sowie die Richterin am Amtsgericht Hettwer ist die Wahrnehmung der Geschäfte im 23. Zivilsenat vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 4. Strafsenat.

Für den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Tewes und die Richter am Oberlandesgericht Schäferhoff und Piontek sowie die Richterin am Landgericht Dr. Huelmann ist die Wahrnehmung der Geschäfte im 22. Zivilsenat vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 16. Zivilsenat.

Für die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Gerlach-Worch, den Richter am Oberlandesgericht Aschenbach und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Hupe sowie den Richter am Amtsgericht Schulte ist die Wahrnehmung der Geschäfte im 5. Senat für Familiensachen vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 33. Zivilsenat.

Für den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Greving, die Richter am Oberlandesgericht Vinke und Prautsch sowie die Richterin am Landgericht Dr. Muth und die Richterin am Amtsgericht Schmidt ist die Wahrnehmung der Geschäfte im 9. Senat für Familiensachen vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 13. Zivilsenat.

Soweit sich aus diesem Plan in Verbindung mit der sachlichen Geschäftsverteilung ergibt, dass eine Anzahl von Richtern teilweise für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt ist, wird dies gebilligt.

Hamm, den 19. Dezember 2011
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

gez.

Keders Brumberg Jansen

Knippenkötter Hammermann Lüblinghoff

Dr. Meyer

Uetermeier

Lange

Zarth

Fiolka